

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

34. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. August 1981	Nummer 70
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20026	7. 7. 1981	RdErl. d. Innenministers Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Bundesdatenschutzgesetzes	1496
20531	30. 6. 1981	RdErl. d. Innenministers Erkennungsdienstliche Fortbildung der Kriminalbeamten	1499
2123	22. 11. 1980	Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnarzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	1499
232344	29. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft	1499
232344	30. 6. 1981	RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung DIN 68140; Keilzinkenverbindung von Holz	1508
631	10. 6. 1981	Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO); Betriebsmittel (§ 43 Abs. 1 LHO)	1512
7861 7817	3. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft	1512
79030	7. 7. 1981	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)	1512

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
3. 7. 1981	Ministerpräsident Bek. – Generalkonsulat der Republik Haiti, Hamburg	1512
2. 7. 1981	Innenminister Bek. – Ungültigkeit von Dienstaussweisen	1512
1. 7. 1981	Justizminister Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln	1512
	Personalveränderungen Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	1513
	Landesrechnungshof	1513

I.

20026

Vorläufige Richtlinien zur Durchführung des Bundesdatenschutzgesetzes

RdErl. d. Innenministers v. 7. 7. 1981 -
I A 3/52 - 09.00

Mein RdErl. v. 21. 2. 1979 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2.2 erhält der erste Satz des 2. Absatzes folgende Fassung:

Die Übermittlung von Daten im Einzelfall auf Grund gerichtlicher oder behördlicher Anweisung oder zur Durchführung von gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Prüfungen entgegen der sonst aufrechterhaltenen Zweckbestimmung schließt deren internen Charakter nicht aus.

2. An die Stelle der bisherigen Nummern 1.3.2.2 bis 1.3.5.2 tritt folgende Regelung:

1.3.2.2 Datenverarbeitung im Auftrag

In der Praxis wird häufig die Datenverarbeitung „außer Haus“ durchgeführt, besonders von kleineren Betrieben. Verpflichtet nach den Vorschriften des dritten Abschnitts oder nach §§ 32 bis 36 BDSG bleibt dann der Betrieb, für den die Daten verarbeitet werden; gegen ihn richten sich die Rechte des Betroffenen.

1.3.2.2.1 Begriff der „Datenverarbeitung im Auftrag“

„Datenverarbeitung im Auftrag“ im Sinn der §§ 2 Abs. 3 Nr. 1 und 2, 22 Abs. 2, 31 Abs. 1 Nr. 3, 31 Abs. 2 BDSG liegt nur vor, wenn der Hauptzweck des Auftrags auf die Verarbeitung von Daten für einen anderen gerichtet ist. Diese Voraussetzungen liegen im Regelfall nicht vor, wenn Daten z. B. für die Durchführung der Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung oder Grundstücksverwaltung verarbeitet werden. Auch im Fall der insbesondere bei verbundenen Unternehmen vorkommenden Funktionsübertragung ist nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten Hauptzweck des Auftrags, sondern die Erfüllung einer darüber hinausgehenden Gesamtaufgabe (vgl. hierzu Nr. 1.3.3).

Die Art der Rechtsbeziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ist unbeachtlich. Es kommen Dienstverträge, Werkverträge oder gemischte Vertragsverhältnisse in Betracht. Wirtschaftliche Verflechtungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sind ebenfalls ohne Bedeutung. Das Bundesdatenschutzgesetz geht von einer juristischen, nicht von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise aus.

Die Vorschriften über Datenverarbeitung im Auftrag sind ferner nur dann anwendbar, wenn der Auftragnehmer Daten „in Dateien verarbeitet“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1, § 2 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 3 BDSG). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, wenn der Auftragnehmer lediglich Hilfstätigkeiten erbringt, die für sich gesehen den gesetzlichen Tatbestand der Datenverarbeitung nicht erfüllen. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die speichernde Stelle Listen, Computerausdrucke u. ä. mit personenbezogenen Daten durch Dritte vernichten oder transportieren läßt. Datenverarbeitung im Sinn des BDSG liegt ferner auch dann nicht vor, wenn der Dritte lediglich die Möglichkeit hat, Daten zur Kenntnis zu nehmen. Aus den §§ 24 und 6 BDSG ergibt sich jedoch, daß auch in diesen Fällen durch sorgfältige Auswahl des Datenempfängers, entsprechende Auflagen und Überwachung sicherzustellen ist, daß durch die Weitergabe der Daten keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden.

1.3.2.2.2 Geschäftsmäßige Datenverarbeitung im Auftrag als Dienstleistungsunternehmen (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG)

Die Vorschriften des vierten Abschnitts finden gemäß § 31 Satz 1 Nr. 3 BDSG nicht auf jede Art der Datenverarbeitung im Auftrage Anwendung. Nur wer geschäftsmäßig als Dienstleistungsunternehmen Daten im Auftrag verarbeitet, fällt unter die Vorschriften des vierten Abschnitts. Der Begriff „Dienstleistungsunternehmen“ ist dabei immer im Hinblick auf das jeweilige Auftragsverhältnis zu bestimmen.

Wer geschäftsmäßig als Dienstleistungsunternehmen die Datenverarbeitung im Auftrag übernimmt, hat die einschlägigen Vorschriften des vierten Abschnitts einzuhalten (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG). Er darf insbesondere nur nach den Weisungen des Auftraggebers die Daten verarbeiten (§ 37 BDSG). Er muß ferner die notwendigen Maßnahmen zur Datensicherung (§ 6 BDSG) und zur Wahrung des Datengeheimnisses (§ 5 BDSG) treffen.

Werden Daten teilweise für eigene Zwecke, teilweise im Auftrag verarbeitet, so ist für die Auftragsdatenverarbeitung im Grundsatz der vierte Abschnitt anzuwenden. Ein geringfügiger Anteil der Auftragsdatenverarbeitung kann jedoch ein Anzeichen dafür sein, daß die Datenverarbeitung insoweit nicht geschäftsmäßig als Dienstleistungsunternehmen betrieben wird. Dabei sind verschiedene Fälle denkbar:

- Zeigt die Organisation der Datenverarbeitung oder des Rechenzentrums eine Ausprägung als Dienstleistungsunternehmen, findet für den als Auftragsdatenverarbeitung abgrenzbaren Teil immer der vierte Abschnitt Anwendung.
- Haben einzelne Rechenzentren eines Unternehmens ausschließlich die Aufgabe der Auftragsdatenverarbeitung (Kundenrechenzentren), so findet auf diese Rechenzentren der vierte Abschnitt Anwendung.
- Ist in den sonstigen Fällen der Anteil der Auftragsdatenverarbeitung im Verhältnis zur Gesamtdatenverarbeitung des Unternehmens geringfügig, so spricht das dafür, daß die Datenverarbeitung nicht geschäftsmäßig als Dienstleistungsunternehmen betrieben wird. § 37 BDSG gilt jedoch entsprechend.

1.3.2.2.3 Ausnahmen

Auch wenn eine Auftragsdatenverarbeitung die in § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG genannten Voraussetzungen erfüllt, sind Fälle denkbar, in denen die Anwendung aller Vorschriften des vierten Abschnitts zu vom Gesetz nicht beabsichtigten Ergebnissen führen würde.

Dies ist insbesondere der Fall bei

- Vernichtung von Dateien, weil hierdurch der Tatbestand des Löschens erfüllt wird (z. B. bei der Altpapierverwertung),
- Transport von Datenträgern, wenn hierdurch der Tatbestand der Übermittlung erfüllt wird (z. B. bei Transportunternehmen).

Der Geschäftszweck des Auftragnehmers ist hier meist nicht auf die „Datenverarbeitung“, sondern auf eine andere Tätigkeit gerichtet, die lediglich gelegentlich den Tatbestand der Datenverarbeitung erfüllen kann. In diesen Fällen finden die Vorschriften über die Meldepflicht (§ 39 BDSG), über die Bestellung des Datenschutzbeauftragten (§ 38 BDSG) und die Vorschriften über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 Abs. 2 BDSG) keine Anwendung. Die Pflichten zur Datensicherung und zur Beachtung etwaiger Weisungen des Auftraggebers bleiben jedoch unberührt.

Soweit Unternehmen in den genannten Fällen jedoch in der Hauptsache den Zweck der Datenverarbeitung verfolgen (Indizien hierfür sind z. B. entsprechende Werbung, Spezialma-

schinen zur Vernichtung von Datenträgern usw.), unterliegen sie im vollen Umfang den Vorschriften des vierten Abschnitts.

1.3.3 Abgrenzung zwischen drittem und viertem Abschnitt bei der Datenverarbeitung in verbundenen Unternehmen/Konzernen

Verbundene Unternehmen/Konzerne betreiben häufig die Datenverarbeitung für mehrere oder alle der einzelnen Gesellschaften gemeinschaftlich. Betreibt eine Gesellschaft die Datenverarbeitung für den Konzern und gleichzeitig auch für die eigene juristische Person, dann ist für den „Eigenanteil“ der dritte Abschnitt anzuwenden. Für den Teil der Datenverarbeitung, der für andere Konzernunternehmen durchgeführt wird, gilt im Grundsatz der vierte Abschnitt.

Zu unterscheiden sind jedoch zwei Fälle:

1.3.3.1 Wird eine gesamte Aufgabe (z. B. Vertrieb) einschließlich der Datenverarbeitung auf eine Gesellschaft im Konzern als Funktion übertragen, findet nur der dritte Abschnitt Anwendung. Geschäftszweck im Sinn des § 22 Abs. 1 BDSG ist im genannten Beispiel auch der Vertrieb. Eine Funktionsübertragung hat zur Folge, daß derjenige, dem die Funktion übertragen wurde, alle datenschutzrechtlichen Pflichten, insbesondere die Ansprüche des Betroffenen erfüllen muß. Beim Austausch der Daten handelt es sich um eine Datenübermittlung im Sinn des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BDSG.

1.3.3.2 Verbleibt die Verwaltung, die personenbezogene Daten verarbeitet, als Funktion bei den einzelnen Gesellschaften und wird lediglich die tatsächliche Datenverarbeitung von einer anderen Konzerngesellschaft betrieben, dann werden von letzterer die Daten im Auftrag der anderen Gesellschaften verarbeitet. Geschieht das geschäftsmäßig als Dienstleistungsunternehmen, so findet wegen § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG der vierte Abschnitt Anwendung. Die Gefahr des Mißbrauchs ist in der Regel geringer als bei reinen Fremdarbeiten. Die Überwachung nach § 40 BDSG durch die Aufsichtsbehörde in einem längeren Turnus ist daher im allgemeinen ausreichend (vgl. dazu Nr. 1.6.5.2).

1.3.4 Datenverarbeitung von Vereinen, Genossenschaften, BGB-Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen

1.3.4.1 Verarbeitet ein Verein Daten für seine Mitglieder, so kommt es für die Einordnung des Vereins unter den dritten oder vierten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes darauf an, ob er für seine Mitglieder lediglich die Datenverarbeitung durchführt oder eine darüber hinausgehende Aufgabe wahrnimmt, zu deren Erfüllung er personenbezogene Daten verarbeitet. Erschöpft sich der Zweck des Vereins in der Datenverarbeitung für seine Mitglieder, so findet der vierte Abschnitt Anwendung.

Es sind folgende Fälle zu unterscheiden:

- Zweck des Vereins ist die Datenverarbeitung für die Mitglieder. Die Datenverarbeitung wird mit eigenem Personal erledigt. Der Verein unterliegt dem vierten Abschnitt des Bundesdatenschutzgesetzes.
- Zweck des Vereins ist die Datenverarbeitung für die Mitglieder. Die Durchführung der Datenverarbeitung wird einem Mitglied des Vereins übertragen. Auf den Verein findet der vierte Abschnitt Anwendung (§ 31 Abs. 2 i. V. mit § 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG). Desgleichen findet auch auf das Mitglied als Auftragnehmer (Subunternehmer) des Vereins der vierte Abschnitt Anwendung (§ 31 Abs. 1 Nr. 3 BDSG).
- Zweck des Vereins ist die Erfüllung von Aufgaben, zu deren Erledigung Daten verarbeitet werden. Dies erfolgt mit eigenem Perso-

nal. Auf den Verein findet der dritte Abschnitt Anwendung, weil die Datenverarbeitung lediglich Hilfsmittel zur Erfüllung weitergehender Aufgaben ist.

- Zweck des Vereins ist die Erfüllung von Aufgaben, zu deren Erledigung Daten verarbeitet werden. Die Datenverarbeitung selbst ist einem Mitglied übertragen. Auf den Verein finden die Vorschriften des dritten Abschnitts Anwendung; das Mitglied unterliegt den Vorschriften des vierten Abschnitts, da es Daten im Auftrag des Vereins verarbeitet.

1.3.4.2 Die vorstehenden Grundsätze gelten entsprechend für Genossenschaften, BGB-Gesellschaften und andere Personenvereinigungen. Dabei ist es unerheblich, daß die nichtrechtsfähigen Personenvereinigungen keine eigene Rechtspersönlichkeit haben. Nach §§ 22 Abs. 1, 31 Abs. 1 BDSG sind sie ebenfalls Normadressat.

3. Nummer 1.5.3 wird wie folgt geändert:

- Der Klammervermerk „(§ 2 Abs. 1 Nr. 1 BDSG)“ im ersten Satz wird ersetzt durch den Klammervermerk „(§ 2 Abs. 2 Nr. 1 BDSG)“.
- Im letzten Satz werden nach dem Klammervermerk „(dazu Nr. 1.5.5)“ die Worte „oder wenn die Daten nicht mehr zum Zwecke ihrer weiteren Verwendung aufbewahrt werden, z. B. wenn ein Magnetband zum Überschreiben mit anderen Daten freigegeben wird“ gestrichen.

4. Es werden folgende neue Nummern 1.5.6 und 1.5.7 eingefügt:

1.5.6 Dritter

Mit Ausnahme des Betroffenen und derjenigen Stellen, die im Geltungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes Daten im Auftrag verarbeiten, ist jeder außerhalb der speichernden Stelle Dritter (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 BDSG). Außerhalb der speichernden Stelle steht jede natürliche oder juristische Person, Gesellschaft oder andere Personenvereinigung des privaten Rechts sowie jede öffentliche Stelle, die nicht mit der speichernden Stelle identisch oder ein Teil von ihr ist. Maßgebend ist hierfür die juristische, nicht die wirtschaftliche Betrachtungsweise (vgl. Nr. 1.3.2.2.1).

1.5.6.1 Juristisch selbständige Unternehmen sind daher ungeachtet ihrer wirtschaftlichen Verflechtungen und Abhängigkeiten (vgl. z. B. §§ 291 ff. Aktiengesetz) im Verhältnis zueinander Dritte. Demgegenüber sind (rechtlich unselbständige) Zweigniederlassungen und unselbständige Zweigstellen (zum Begriff vgl. Nr. 1.8.1) nicht Dritte, sondern Teil der speichernden Stelle. Der Austausch von Daten zwischen einer unselbständigen Zweigstelle und der Zentrale eines Unternehmens stellt daher keine Übermittlung dar (§ 2 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 3 Nr. 2 BDSG; vgl. Nr. 1.5.7).

Auch ausländische Zweigniederlassungen oder rechtlich unselbständige Zweigstellen sind im Verhältnis zum inländischen Unternehmen nicht als Dritte anzusehen. Werden z. B. Daten an ausländische Zweigstellen weitergegeben, greifen die Vorschriften für die Übermittlung nicht ein. Der Datenaustausch mit einer ausländischen Zweigstelle setzt voraus, daß die Grundsätze des Datenschutzes einschließlich der Anforderungen der Datensicherung nach dem BDSG dort gewahrt sind.

1.5.6.2 Auch betriebliche Sozialeinrichtungen (z. B. Kindergärten, Erholungseinrichtungen usw.) sind ungeachtet ihres organisatorischen, räumlichen oder personellen Verbundes mit dem Unternehmen im Verhältnis zu diesem Dritte im Sinn des § 2 Abs. 3 Nr. 2 BDSG, wenn sie rechtlich verselbständigt sind. Dies ist bereits dann der Fall, wenn diese Sozialeinrichtungen

als Gesellschaften des bürgerlichen Rechts oder nichtrechtsfähige Vereine organisiert sind.

- 1.5.6.3 Zur speichernden Stelle gehören auch die in einem Unternehmen Beschäftigten, seine Gesellschafter und Mitglieder seiner Organe. Dies gilt jedoch nur, soweit sie personenbezogene Daten im Rahmen ihrer Funktionen für die speichernde Stelle verarbeiten. Werden Daten aber z. B. einem Beschäftigten für private Zwecke bekanntgegeben, so liegt hierin eine Übermittlung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 BDSG, da der Beschäftigte dann als Dritter anzusehen ist.

1.5.7 Übermitteln

Daten werden übermittelt, wenn sie einem „Dritten“ (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 BDSG, vgl. Nr. 1.5.6) bekanntgegeben werden. Es ist jedoch nicht erforderlich, daß der Dritte die Daten tatsächlich zur Kenntnis nimmt.

- 1.5.7.1 Daten können durch „Weitergeben“ oder durch „Bereithalten zur Einsichtnahme“ übermittelt werden. „Weitergeben“ umfaßt dabei sowohl die physische Übergabe, Aushändigung oder Übersendung von Datenträgern als auch die bloße Informationsvermittlung (z. B. fernmündlich oder durch schlüssiges Verhalten). Daten werden „zur Einsichtnahme bereitgehalten“, wenn es nur noch von dem Dritten abhängt, sich Kenntnis vom Inhalt der Daten zu verschaffen (z. B. online-Anschluß, Übergabe des Schlüssels zu einem Archiv usw.).

Daten werden bereits dann zur „Einsichtnahme bereitgehalten“ und damit übermittelt, wenn der Dritte erstmals die Möglichkeit der Kenntnisnahme erhält (z. B. mit der Eröffnung einer Zugriffsmöglichkeit über ein Datenendgerät, der Aushändigung des Schlüssels usw.). Dabei ist es nicht begriffserheblich, ob der Dritte von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Es kommt auch nicht darauf an, ob die speichernde Stelle die Kenntnisnahme jederzeit verhindern kann (z. B. Abschalten des Hauptrechners).

Eine Datenübermittlung durch „Bereithalten zur Einsichtnahme“, insbesondere zum Abruf, ist stets „regelmäßig“, da ihre Voraussetzungen von vornherein festliegen und weitere Handlungen der übermittelnden Stelle nicht mehr erforderlich sind.

Hieraus ergeben sich insbesondere beim Bereithalten zum Abruf Konsequenzen für den Zeitpunkt der Benachrichtigung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BDSG, für die Auskunft an den Betroffenen nach § 26 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 2 Satz 2 BDSG und die Meldepflicht nach § 39 Abs. 2 Nr. 8 BDSG (vgl. Nr. 1.8.2.8). Soweit die Übergangsvorschriften des § 43 Abs. 4 BDSG zur Anwendung kommt, kann die Benachrichtigung auch erst dann durchgeführt werden, wenn einzelne Daten erstmals tatsächlich abgerufen worden sind.

- 1.5.7.2 Daten werden nicht „bekanntgegeben“ und damit nicht übermittelt, wenn die speichernde Stelle Daten im Interesse eines Dritten nutzt, ohne daß deren Inhalt dem Dritten dabei bekannt wird. Das ist z. B. der Fall, wenn ein Dienstleistungsunternehmen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BDSG im Auftrag des Kunden Werbematerial an Personen versendet, deren Anschriften es im Auftrag eines anderen Kunden speichert, sofern dieser mit einer derartigen Nutzung einverstanden ist (§ 37 BDSG). Eine Datenübermittlung liegt auch dann nicht vor, wenn die Daten vom Dienstleistungsunternehmen nicht bereits gespeichert, sondern ihm eigens zum Zweck der Versendung für einen Dritten übergeben werden (sogenannter „Letter-Shop“). Das Gesetz nimmt ein derartiges Dienstleistungsunternehmen als Auftragneh-

mer ausdrücklich vom Begriff des Dritten aus (§ 2 Abs. 3 Nr. 2 BDSG).

Daten werden aber übermittelt, wenn z. B. ein Betroffener eine Werbesendung durch Rücksendung eines Bestellscheins beantwortet und hierbei ohne sein Wissen Daten des Betroffenen offenbart werden (z. B. durch Schlüsselnummern, aus denen sich die Herkunft der Daten ergibt).

- 1.5.7.3 Das Bundesdatenschutzgesetz regelt die Übermittlung personenbezogener Daten „aus Dateien“ (§ 1 Abs. 2 Satz 1 BDSG, zum Begriff vgl. § 2 Abs. 3 Nr. 3 BDSG, Nr. 1.5.2). Diese Voraussetzungen sind insbesondere erfüllt, wenn Computerausdrucke mit personenbezogenen Daten von der speichernden Stelle weitergegeben werden oder wenn die Daten aus diesen Ausdrucken bekanntgegeben werden. Auch wenn ein Mitarbeiter der speichernden Stelle den Dateiinhalt mittlerweile auswendig kennt und Daten dann „aus dem Gedächtnis“ weitergibt, übermittelt er Daten „aus einer Datei“.

5. Nummer 1.6.5.2 wird wie folgt geändert:

Dem ersten Absatz wird folgender neuer Satz angefügt:
Ist in Grenzfällen nach Nummer 1.3.2.2.2 der Anteil der Auftragsdatenverarbeitung geringfügig, kann die Aufsichtsbehörde die Überwachung in größeren Zeitabständen durchführen oder im Einzelfall auch auf die ständige Überprüfung verzichten.

6. Dem dritten Absatz der Nummer 1.9.3 wird folgender Satz angefügt:

Wird eine Person zum Beauftragten bestellt, die von diesem Amt ausgeschlossen ist, liegt keine wirksame Bestellung vor.

7. Es werden folgende neue Nummern 1.10 und 1.11 angefügt:

1.10 Rechte des Betroffenen

1.10.1 Benachrichtigung

Die Pflicht zur Benachrichtigung ist für Stellen des dritten und vierten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpft: In § 26 Abs. 1 BDSG an die erstmalige Speicherung, in § 34 Abs. 1 BDSG an die erstmalige Übermittlung. Der Zeitpunkt der Benachrichtigung ist in beiden Fällen nicht geregelt. Nach dem Sinn der Vorschriften muß die Benachrichtigung unverzüglich erfolgen. Dabei ist die Ablauforganisation der speichernden Stelle zu berücksichtigen.

Bei Stellen des dritten Abschnitts bedeutet dies, daß die Benachrichtigungen auch gesammelt zu einem bestimmten Stichtag erfolgen können. Der Zeitraum von der erstmaligen Speicherung bis zur Benachrichtigung darf dabei aber nicht länger als vier Wochen betragen.

Im Fall des § 34 Abs. 1 BDSG ist die Benachrichtigung immer unverzüglich nach der Übermittlung durchzuführen.

Die Benachrichtigung soll den Betroffenen von der Speicherung seiner Daten in Kenntnis setzen und ihm damit ermöglichen, seine Rechte wahrzunehmen. Die Benachrichtigung muß deshalb die speichernde Stelle und deren Anschrift erkennen lassen (die bloße Angabe des Postfachs reicht hierfür z. B. nicht aus). Werden die Daten in einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstellen gespeichert, kann deren Anschrift anstelle der Anschrift der Hauptverwaltung angegeben werden.

1.10.2 Auskunft

Das Auskunftsrecht des Betroffenen (§§ 26 Abs. 2, 34 Abs. 2 BDSG) erstreckt sich auf alle in Dateien gespeicherten Daten. Dazu gehören auch gespeicherte Angaben über Herkunft (Quellen) und Empfänger der Daten. Über die gesetzlich ausdrücklich geregelten Fälle hinaus (§§ 26

Abs. 4, 34 Abs. 4 BDSG) braucht über diese Daten auch dann keine Auskunft erteilt zu werden, wenn sie nur zur Erfüllung der Aufzeichnungspflicht nach § 32 Abs. 2 Satz 2 BDSG gespeichert werden. Die Auskunftspflicht entfällt ferner bei internen Daten im Sinn des § 1 Abs. 2 Satz 2 BDSG. Die Verpflichtung nach den §§ 26 Abs. 2 Satz 2, 34 Abs. 2 Satz 2 BDSG bleibt unberührt.

Auch gesperrte Daten sind gespeichert (vgl. Nr. 1.54). In der Praxis kann die Auskunft über nicht mehr aktuelle oder gesperrte Daten allerdings erheblichen Aufwand und damit entsprechende Kosten verursachen. Es liegt daher im Interesse des Betroffenen, wenn die speichernde Stelle bei der Erteilung der Auskunft darauf hinweist, daß neben den aktuellen Daten auch noch inaktuelle oder gesperrte Daten vorhanden sind, deren Mitteilung erhebliche Kosten verursachen kann. Werden Daten nur deshalb nicht gelöscht, sondern gesperrt, weil sie einer gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Aufbewahrungsfrist unterliegen, so braucht über sie keine Auskunft erteilt zu werden (vgl. § 26 Abs. 4 Nr. 5 BDSG).

Im übrigen sind Ausnahmen vom Grundsatz der vollständigen Auskunftserteilung nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen zugelassen (vgl. §§ 26 Abs. 4, 34 Abs. 4 BDSG). Dabei ist zu beachten, daß die einzelnen Tatbestände nach dem Sinn der Vorschrift eng auszulegen sind. Eine Entscheidung ist immer nur im Einzelfall möglich. Liegt ein Ausnahmetatbestand vor, ist der Betroffene hierauf hinzuweisen. Hierfür ist es ausreichend, wenn auf den jeweiligen gesetzlichen Ausnahmetatbestand verwiesen wird. Dies gilt nicht, wenn bereits der Hinweis Rückschlüsse auf die gespeicherten Daten zuläßt.

1.10.3 Berichtigung

Daten können je nach Art ihrer Unrichtigkeit durch Verändern, Löschen oder (zusätzliches) Speichern berichtigt werden.

Der Berichtigungsanspruch setzt nicht voraus, daß der Betroffene der speichernden Stelle die richtigen Daten nennt. Er kann sich darauf beschränken, die Unrichtigkeit der Daten nachzuweisen. Kennt die speichernde Stelle die richtigen Daten nicht, so hat sie die gespeicherten unrichtigen Daten durch ersatzlose Löschung zu „berichtigen“.

1.10.4 Sperrung

Durch bloßes Bestreiten der Richtigkeit personenbezogener Daten kann der Betroffene nicht deren Sperrung erreichen. Es muß vielmehr hinzukommen, daß sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit dieser Daten feststellen läßt (§§ 27 Abs. 2 Satz 1, 35 Abs. 2 Satz 1 BDSG). Sowohl die speichernde Stelle als auch der Betroffene müssen in zumutbarer Weise an der Aufklärung des bestrittenen Sachverhaltes mitwirken. Bei der Datenverarbeitung für eigene Zwecke sind die Daten ferner zu sperren, wenn ihre Kenntnis für die Erfüllung des Zwecks der Speicherung nicht mehr erforderlich ist (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BDSG). Dies schließt aber nicht aus, daß sie unabhängig davon auch ohne Sperrung für andere Zwecke gespeichert werden dürfen, soweit kein Grund zur Annahme besteht, daß hierdurch schutzwürdige Belange des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 23 Satz 1 dritte Alternative BDSG).

1.11 Umfang der Datenübermittlung nach § 24 Abs. 2 BDSG

Die Übermittlung listenmäßig oder sonst zusammengefaßter Daten über Angehörige einer Personengruppe ist unter den Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 BDSG nur zulässig, wenn lediglich die dort abschließend aufgezählten Datenarten übermittelt werden. Die, auch nur

konkludente Übermittlung weiterer nicht in § 24 Abs. 2 BDSG genannter Angaben ist hier im Gegensatz zu § 32 Abs. 3 BDSG ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für Merkmale, die eine Gruppenzugehörigkeit beschreiben, wie z. B. „alle Kunden eines Unternehmens“ oder „Arbeitnehmer eines Betriebs“. Lediglich die Tatsache, daß der Betroffene von der übermittelnden Stelle gespeichert wird, darf zwangsläufig stets als weitere Angabe übermittelt werden.

In der Praxis führt dies dazu, daß § 24 Abs. 2 BDSG kaum anwendbar ist. Die Datenübermittlung durch Stellen des dritten Abschnitts ist vielmehr regelmäßig nach § 24 Abs. 1 BDSG zu beurteilen.

- MBl. NW. 1981 S. 1496.

20531

Erkennungsdienstliche Fortbildung der Kriminalbeamten

RdErl. d. Innenministers v. 30. 6. 1981 - IV A 4 - 4620.

Der RdErl. v. 11. 1. 1960 (SMBI. NW. 20531) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1981 S. 1499.

2123

Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe

Vom 22. November 1980

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 22. November 1980 aufgrund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen nach den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 1981 - V A 1 - 0810.74.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

§ 1 der Gebührenordnung für Prüfungen der Zahnärzthelferinnen der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 25. Juni 1977 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

Die Prüfungsgebühr wird von DM 140,00 auf DM 200,00 erhöht.

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft.

- MBl. NW. 1981 S. 1499.

232344

Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 29. 6. 1981 - V B 3 - 472.107

1. Die

Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft
(Fassung April 1980)

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung (BauO

NW) als technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt. Die Richtlinie wird als Anlage 1 bekanntgegeben. Anlage 1

2. Die als Anhang zu der o. a. Richtlinie abgedruckte

Richtlinie über die Klassifizierung von
Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe
(Fassung April 1980)

wird hiermit als Anlage 2 bekanntgegeben. Anlage 2

3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW eingeführten technischen Baubestimmungen, Anlage zum RdErl. d. Innenministers v. 16. 11. 1979 (SMBI. NW. 2323) ist im Abschnitt 5.5 wie folgt zu ergänzen:

Spalte 2: April 1980

Spalte 3: Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft

Spalte 4: 29. 6. 1981

Spalte 5: MBI. NW. S. 1499/SMBI. NW. 232344

4. Weitere Stücke der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ (Fassung April 1980) sowie der als Anhang zu dieser Richtlinie abgedruckten „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ (Fassung April 1980) sind bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 4-10, 1000 Berlin 30, und Kammerstraße 2-8, 5000 Köln 1, erhältlich.

Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft

Fassung April 1980

Herausgegeben vom Ausschuß für Einheitliche Technische Baubestimmungen (ETB)

Vorbemerkung

Insbesondere in der Richtlinie für die Bemessung und Ausführung von Holzhäusern in Tafelbauart (Ergänzung zu DIN 1052 Teil 1 – Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung – Ausgabe Oktober 1969), Fassung Februar 1979, ist auch die Verwendung von Spanplatten geregelt. Zur Vermeidung von unzumutbaren Geruchsbelästigungen durch die Abgabe von Formaldehyd durch Spanplatten, die für die Bekleidung oder Beplankung von großen Flächen in Aufenthaltsräumen verwendet werden, wurde die „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ aufgestellt. Diese Richtlinie legt die Verwendung von Spanplatten zugrunde, die die Anforderungen der im Anhang abgedruckten „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“ erfüllen; in den Holzwerkstoffnormen ist bzw. wird diese Richtlinie Bestandteil der Bestimmungen über die Güteanforderungen.

1 Geltungsbereich und Zweck

Diese Richtlinie gilt für Spanplatten im Bauwesen einschließlich dem Innenausbau (insbesondere für solche nach DIN 68 762, DIN 68 763, DIN 68 764 Teil 1 und Teil 2 und DIN 68 765 sowie allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spanplatten), mit denen große Flächen¹⁾ in Aufenthaltsräumen²⁾ bekleidet oder beplankt werden. In dieser Richtlinie werden hinsichtlich der Verwendung von Spanplatten Forderungen gestellt, die der Begrenzung der Formaldehydkonzentration in der Raumluft von Aufenthaltsräumen dienen.

2 Begriffe

Emissionsklassen im Sinne dieser Richtlinie sind die in der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ Abschnitt 2, Tabelle 1, Spalte 1 genannten Klassen.

Roh-Spanplatten sind unbeschichtete und unbekleidete Spanplatten.

Beschichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatte an die Raumluft mindern.

Oberflächenbeschichtung ist die Beschichtung beider Oberflächen einer Roh-Spanplatte.

Schmalflächenbeschichtung ist die Beschichtung aller Schmalflächen einer Roh-Spanplatte.

Bekleidung im Sinne dieser Richtlinie ist eine vollflächige, über alle Plattenfugen hinweggehende Abdeckung der Platten (z. B. Abdeckung unter Verwendung von Folien), die die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatten an die Raumluft mindert.

3 Anforderungen an die Spanplatten

Es dürfen nur Spanplatten verwendet werden, die die Anforderungen der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ erfüllen.

4 Anforderungen an die Verwendung

4.1 Grundsätzliches

Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 1 dürfen unbeschichtet und unbekleidet verwendet werden. Roh-Spanplatten der Emissionsklassen E 2 und E 3 müssen zur Minderung der Formaldehydabgabe entweder werksmäßig beschichtet sein oder sind an der Verwendungsstelle zu beschichten oder zu bekleiden.

1) Zum Beispiel Bekleidung einer Wand-, Decken- oder Fußbodenfläche

2) Begriffsbestimmung siehe Bauordnungen der Länder

3) Siehe Anhang

4) Eine Liste der durch Prüfzeugnis nachgewiesenen Beschichtungen und Bekleidungen wird vom Fraunhofer-Institut für Holzforschung WKI, Bienroder Weg 54 E, 3300 Braunschweig, geführt und kann von dort bezogen werden. Für die im nachstehend abgedruckten Verzeichnis (Anlage zu dieser Richtlinie) aufgeführten Beschichtungen und Bekleidungen ist der Eignungsnachweis bereits erbracht worden, so daß kein Prüfzeugnis erforderlich ist.

4.2 Spanplatten mit durchbrochenen Oberflächen

Für Platten mit durchbrochenen Oberflächen (z. B. Akustikplatten) dürfen nur Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 1 verwendet werden.

4.3 Beschichtete Spanplatten

Sind die Roh-Spanplatten zu beschichten (siehe Abschnitt 4.1, Satz 2), so sind sie mit einer Beschichtung zu versehen, die die Anforderungen des Abschnittes 5 erfüllt. Die Roh-Spanplatten müssen – auch im eingebauten Zustand – in folgendem Umfang beschichtet sein:

- Oberflächenbeschichtung: Platten der Emissionsklasse E 2 mit einer Größe von $\geq 0,8 \text{ m}^2$, wobei außerdem jede Kantenlänge $\geq 40 \text{ cm}$ sein muß;
- Oberflächen- und Schmalflächenbeschichtung: alle anderen Platten der Emissionsklasse E 2 und Platten der Emissionsklasse E 3.

Nach der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ erst nach der werksmäßigen Beschichtung klassifizierte Platten (Kennzeichnung E 1 b) müssen im eingebauten Zustand, sofern das Lieferformat zugeschnitten wird, an allen Schmalflächen beschichtet sein; Platten der Kennzeichnung E 1 b ohne Zuschnitt müssen nicht zusätzlich beschichtet werden.

Im eingebauten Zustand mit den Schmalflächen vollflächig miteinander verleimte Platten gelten als eine Platte, deren zu verleimende Schmalflächen vor ihrer Verleimung nicht beschichtet zu sein brauchen.

4.4 Bekleidete Spanplatten

Sind die Roh-Spanplatten zu bekleiden (siehe Abschnitt 4.1, Satz 2), so sind sie mit einer Bekleidung zu versehen, die die Anforderungen des Abschnittes 5 erfüllt. Die Bekleidung ist an den Rändern der zu bekleidenden Fläche dicht anzuschließen.

5 Anforderungen an die Beschichtungen und Bekleidungen

Die Beschichtungen und Bekleidungen müssen die Formaldehydabgabe der Roh-Spanplatten an die Raumluft so weit mindern, daß die beschichteten oder bekleideten Platten der Emissionsklasse E 1 (siehe „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ Abschnitt 2, Tabelle 1, Spalte 2, Emissionswert $\leq 0,1 \text{ ppm HCHO}$) entsprechen.

Die Eignung der Beschichtungen und Bekleidungen ist durch ein Prüfzeugnis des Fraunhofer-Instituts für Holzforschung WKI nachzuweisen.⁴⁾

6 Kennzeichnung, Lieferschein

Roh-Spanplatten und werksmäßig beschichtete Spanplatten müssen nach der „Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe“³⁾ gekennzeichnet sein; sie müssen mit Lieferscheinen angeliefert werden, auf denen zusätzlich zu den in anderen Bestimmungen (z. B. Normen) geforderten Angaben auch die Kennzeichnung bezüglich der Formaldehydabgabe angegeben ist.

Anlage

zur „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“

Verzeichnis von Beschichtungen und Bekleidungen

Fassung April 1980

Für nachstehend aufgeführte Beschichtungen und Bekleidungen ist der Eignungsnachweis nach Abschnitt 5 der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“, Fassung April 1980, bereits erbracht worden.

Beschichtungen

für Roh-Spanplatten der Emissionsklassen E 2 und E 3:

1. Werkmäßig aufgebracht, melaminharzgetränktes Papier mit einem Rohpapiergewicht von $\geq 70 \text{ g/m}^2$, das die an die Beschichtung gestellten Anforderungen nach DIN 68 765 erfüllt.
2. Werkmäßig aufgebrachte Grundierfolie mit einem Rohpapiergewicht von $\geq 120 \text{ g/m}^2$ und einer SH-Lack-Beschichtung mit einem Festkörpergehalt von etwa 25 % mit einer Auftragsmenge von $\geq 100 \text{ g/m}^2$ Fläche.
3. Polyesterlack mit einem Festkörpergehalt von etwa 95 % einschließlich Styrol und einer Auftragsmenge von $\geq 250 \text{ g/m}^2$ Fläche.
4. Zweikomponenten-Polyurethanlack mit einem Festkörpergehalt von etwa 85 % und einer Auftragsmenge von $\geq 300 \text{ g/m}^2$ Fläche.
5. Alkydharzlack (glänzend) mit einem Festkörpergehalt von etwa 65 % und einer Auftragsmenge von $\geq 230 \text{ g/m}^2$ Fläche.
6. Alkydharzhaltige Ölfarbe (halbmatt) mit einem Festkörpergehalt von etwa 70 % und einer Auftragsmenge von $\geq 230 \text{ g/m}^2$ Fläche.
7. Furniere nach Tabelle 1 mit Dicken nach DIN 4079 und Nitrolack-Beschichtung oder Polyurethanacrylharzlack-Beschichtung mit einem Festkörpergehalt von etwa 20 % mit Auftragsmengen nach Tabelle 1.

*) Zur Zeit gilt hierfür Entwurf DIN 4108 Teil 4 – Wärmeschutz im Hochbau; Wärme- und feuchteschutztechnische Rechenwerte –, Ausgabe Oktober 1979.

Tabelle 1. Furniere mit Beschichtung

Furnierart	Nitrolack	Polyurethanacrylharzlack
		g/m ² Fläche
Nußbaum	≥ 290	≥ 150
Eiche	≥ 260	
Kiefer	≥ 250	
Macoré	≥ 170	

Bekleidungen

1. Für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 2:
Bekleidungen mit einer wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke $s_d \geq 1,0 \text{ m}$.
2. Für Roh-Spanplatten der Emissionsklasse E 3:
Bekleidungen mit einer wasserdampfdiffusionsäquivalenten Luftschichtdicke $s_d \geq 5,0 \text{ m}$.

Die wasserdampfdiffusionsäquivalente Luftschichtdicke s_d ist zu errechnen mit $s_d = \mu \cdot s$, dabei ist

s = Dicke der Bekleidung in m
(Mindestdicke für Folien nach DIN 4108 Teil 4 1)),
 μ = Wasserdampf-Diffusionswiderstandszahl nach DIN 4108 Teil 4 1).

Anhang

Richtlinie über die Klassifizierung von Spanplatten bezüglich der Formaldehydabgabe

Fassung April 1980

1 Geltungsbereich und Zweck

Die Richtlinie gilt für Spanplatten im Bauwesen einschließlich dem Innenausbau, insbesondere für solche nach DIN 68 762, DIN 68 763, DIN 68 764 Teil 1 und Teil 2 und DIN 68 765 sowie allgemein bauaufsichtlich zugelassene Spanplatten.

In dieser Richtlinie werden bezüglich der Formaldehydabgabe von Spanplatten Emissionsklassen, Prüfverfahren, Art und Umfang der Überwachung und Art der Kennzeichnung festgelegt ¹⁾.

2 Klassifizierung

Die Spanplatten sind bezüglich der Formaldehydabgabe nach Tabelle 1 durch Prüfungen nach Abschnitt 3 für jedes Herstellwerk zu klassifizieren (siehe Abschnitt 4.3 – Fremdüberwachung, Erstprüfung).

Die Zuordnung über Perforatorwerte ist abweichend von DIN EN 120 – Bestimmung von Formaldehyd in Spanplatten; Perforatormethode – 2) zulässig bei:

- durchgehend mit Aminoplasten gebundenen Roh-Spanplatten mit Rohdichten über 500 kg/m³ (Tabelle 1, Spalte 3, Emissionsklassen E 1 bis E 3),
- durchgehend oder schichtweise unter ausschließlicher Verwendung von Phenoplasten, Phenolresorcinharzen und/oder Isocyanaten gebundenen Roh-Spanplatten bis zu Perforatorwerten von 10 mg HCHO/100 g atro Platte (Tabelle 1, Spalte 3, Emissionsklasse E 1).

Bei der Klassifizierung von Roh-Spanplatten sind größere Emissionswerte als 2,3 ppm HCHO bzw. größere Perforatorwerte als 60 mg HCHO/100 g atro Platte unzulässig; bei der Klassifizierung von bereits beschichteten Platten sind größere Emissionswerte als 0,1 ppm HCHO unzulässig.

- 1) Werksmäßig beschichtete Platten (z.B. solche nach DIN 68 765) dürfen sowohl im bereits beschichteten als auch im unbeschichteten Zustand klassifiziert und überwacht werden (siehe hierzu auch Abschnitte 2 und 5 sowie „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“, dort insbesondere Abschnitt 4.3).
- 2) Zur Zeit gilt hierfür Entwurf DIN EN 120, Ausgabe November 1979.
- 3) Zu gegebener Zeit wird vom Ausschuß „Formaldehydabgabe“ eine entsprechende Änderung veröffentlicht werden.

Anmerkung: Roh-Spanplatten sind unbeschichtete und unbleidete Spanplatten.

Tabelle 1. Emissionsklassen

1	2	3
Emissions- klasse	Emissions- werte ¹⁾ in ppm HCHO	Perforatorwerte ²⁾ in mg HCHO/100 g atro Platte
E 1	≤ 0,1	≤ 10
E 2 ³⁾	> 0,1 bis 1,0	> 10 bis 30
E 3 ³⁾	> 1,0 bis 2,3	> 30 bis 60
¹⁾ zu bestimmen nach Abschnitt 3.2 ²⁾ zu bestimmen nach Abschnitt 3.3 ³⁾ unzulässig bei bereits beschichteten Platten		

3 Prüfung

3.1 Allgemeines

Für die Klassifizierungsprüfungen dürfen nur die Verfahren nach Abschnitt 3.2 (Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte) und gegebenenfalls Abschnitt 3.3 (Perforatormethode) angewendet werden. Die Verfahren nach Abschnitt 3.4 (Gasanalysenmethode, Flaschentest) sind zur Zeit ³⁾ nur für Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen, nicht jedoch für Klassifizierungsprüfungen zulässig.

Bezüglich der Prüfungen nach dieser Richtlinie werden folgende Spanplatten-Dickenbereiche unterschieden:

bis 25 mm,
über 25 mm bis 40 mm,
über 40 mm bis 60 mm,
über 60 mm.

3.2 Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte

Der Emissionswert ist die unter nachstehenden Bedingungen gemessene Ausgleichskonzentration des Formaldehyds in der Luft des Prüfraums; wird die Ausgleichskonzentration nach 240 Stunden noch nicht erreicht, so gilt der nach 240 Stunden gemessene Wert.

Prüfbedingungen:

Prüfraum (gasdicht) mit einem Luftvolumen von	etwa 40 m ³
Raumtemperatur	23 °C ± 1 °C
relative Luftfeuchtigkeit im Prüfraum	45 % ± 3 %
Luftwechsel	1 Wechsel/Stunde
Raumbeladung	1 m ² Plattenoberfläche/m ³ Luftvolumen
Einbau der Platten	allseitig gleichmäßig raumluftumspült.

Meßmethode:

Bestimmung des Verlaufs des Formaldehydgehalts in der Luft des Prüfraums in Abhängigkeit von der Zeit mit je der dafür geeigneten Meßmethode.

Die für die Klassifizierungsprüfungen zu entnehmenden Spanplatten dürfen nicht älter als 14 Tage sein und müssen bei der Entnahme gasdicht verpackt werden. Die Klassifizierung muß für jeden Werkstyp erfolgen, wobei die Platten mit der innerhalb des Werkstyps gefertigten größten Dicke zu prüfen sind. Die Klassifizierung darf auch je Dickenbereich eines Werkstyps erfolgen, wobei die Platten mit der innerhalb des Dickenbereichs gefertigten größten Dicke, im Dickenbereich bis 25 mm bei Roh-Spanplatten höchstens an der Dicke 19 mm, zu prüfen sind. Die Beladung des Prüfraums muß mit 10 Platten der Größe 1,0 x 2,0 m erfolgen; werden kleinere Platten gefertigt, so muß die Beladung des Prüfraums mit einer entsprechend der geforderten Raumbeladung größeren Anzahl dieser Platten erfolgen.

3.3 Prüfverfahren zur Bestimmung der Perforatorwerte

Das Verfahren darf nur bei Platten nach Abschnitt 2, Satz 2 angewendet werden. Der Perforatorwert ist mit der Perforatormethode nach DIN EN 120 - Bestimmung von Formaldehyd in Spanplatten; Perforatormethode - in der jeweils geltenden Fassung 2) zu bestimmen.

Die für die Klassifizierungsprüfungen zu entnehmenden Roh-Spanplatten dürfen nicht älter als 14 Tage sein und müssen bei der Entnahme gasdicht verpackt werden. Die Klassifizierung muß für jeden Dickenbereich eines jeden Werkstyps durch Prüfung von mindestens 3 Platten erfolgen, wobei die Platten mit der innerhalb des Dickenbereichs gefertigten größten Dicke, im Dickenbereich bis 25 mm höchstens an der Dicke 19 mm, zu prüfen sind.

3.4 Sonstige Prüfverfahren

Folgende Prüfverfahren dürfen zur Zeit 3) nur für Eigen- und Fremdüberwachungsprüfungen, nicht jedoch für Klassifizierungsprüfungen angewendet werden:

Gasanalysenmethode nach FESYP 4)

Flaschentest nach WKI 4).

3.5 Korrelation der Prüfverfahren

Werden Klassifizierungs- und Überwachungsprüfungen nach unterschiedlichen Methoden durchgeführt, so sind die Prüfergebnisse der Überwachungsprüfungen auf Werte der Klassifizierungsmethode umzurechnen. Die für die Umrechnung erforderlichen Faktoren sind für jedes Herstellwerk für jeden Dickenbereich eines jeden Werkstyps durch eine statistisch ausreichende Anzahl von Prüfungen zu bestimmen.

4 Überwachung**4.1 Allgemeines**

In jedem Herstellwerk von Spanplatten sind die Platten gemäß Abschnitt 2 zu klassifizieren (Erstprüfung). Die Einhaltung der an die Emissionsklassen in Abschnitt 2 und an die Kennzeichnung in Abschnitt 5 gestellten Anforderungen ist durch eine Überwachung (Güteüberwachung), bestehend aus Eigen- und Fremdüberwachung, nachzuprüfen.

Die Überwachungsbestimmungen für andere Spanplatteneigenschaften entsprechend anderer Bestimmungen (z. B. Normen) bleiben hiervon unberührt.

4.2 Eigenüberwachung

Jeder Hersteller hat für jedes Herstellwerk die Einhaltung der sich aus der Klassifizierung nach Abschnitt 4.3, Absatz 2 (Erstprüfung) ergebenden Anforderungen bezüglich der Emissionsklassen nach Abschnitt 2 und der Kennzeichnung nach Abschnitt 5 zu überwachen und zwar

mindestens täglich an einer Platte je Werkstyp die Formaldehydabgabewerte nach Abschnitt 3.3 (Perforatormethode) oder Abschnitt 3.4 (Gasanalysenmethode, Flaschentest) und die Kennzeichnung nach Abschnitt 5; der Feuchtigkeitsgehalt der Platten in Gew.-% zum Zeitpunkt der Prüfung der Formaldehydabgabewerte ist festzustellen.

Die Formaldehydabgabewerte und der Feuchtigkeitsgehalt sind spätestens 7 Tage nach der Herstellung der Platte zu bestimmen.

Die Ergebnisse sind aufzuzeichnen und nach Maßgabe der fremdüberwachenden Stelle statistisch auszuwerten. Die Aufzeichnungen sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren und der fremdüberwachenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Fremdüberwachung, Erstprüfung

Die Fremdüberwachung ist durch eine für die Überwachung von Holzwerkstoffen anerkannte Prüfstelle oder Überwachungsgemeinschaft (Güteschutzgemeinschaft) 5) durchzuführen.

Vor Aufnahme der Fremdüberwachung hat die fremdüberwachende Stelle die Klassifizierung (siehe Abschnitt 2) der Spanplatten durch Prüfungen nach Abschnitt 3.3 (Perforatormethode) oder Abschnitt 3.2 (Prüfverfahren zur Bestimmung der Emissionswerte) vorzunehmen sowie gegebenenfalls die Umrechnungsfaktoren nach Abschnitt 3.5 (Korrelation der Prüfverfahren) zu bestimmen (Erstprüfung).

2) Siehe Seite 4.

3) Siehe Seite 4.

4) Beschreibung der Methoden zu beziehen beim Fraunhofer-Institut für Holzforschung WKI, Bienroder Weg 54 E, 3300 Braunschweig.

5) Bauaufsichtlich anerkannte Prüfstellen und Überwachungsgemeinschaften werden in den „Mitteilungen des Instituts für Bautechnik“ (Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin/München) bekanntgegeben.

Die Fremdüberwachung muß mindestens halbjährlich erfolgen. Dabei ist die Eigenüberwachung nach Abschnitt 4.2 nachzuprüfen und die Einhaltung der sich aus der Klassifizierung nach Abschnitt 4.3, Absatz 2 (Erstprüfung) ergebenden Anforderungen bezüglich der Emissionsklassen nach Abschnitt 2 und die Kennzeichnung nach Abschnitt 5 an nach statistischen Grundsätzen von der fremdüberwachenden Stelle entnommenen Platten zu überprüfen und zwar mindestens an drei Platten je Dickenbereich (siehe Abschnitt 3.1, Absatz 2) eines jeden Werkstyps die Formaldehydabgabewerte nach Abschnitt 3.3 (Perforatormethode) oder Abschnitt 3.4 (Gasanalysenmethode, Flaschentest) und die Kennzeichnung nach Abschnitt 5; der Feuchtigkeitsgehalt der Platten in Gew.-% zum Zeitpunkt der Prüfung der Formaldehydabgabewerte ist festzustellen. Mindestens jährlich sind die bei der Erstprüfung ermittelten Umrechnungsfaktoren (siehe Abschnitt 3.5) zu überprüfen.

Die für die Fremdüberwachung entnommenen Platten dürfen nicht älter als 4 Wochen sein und müssen bei der Entnahme gasdicht verpackt werden.

Die Ergebnisse der Erstprüfung und der Überwachungsprüfungen sind in Überwachungsberichten festzuhalten, die mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.

5 Kennzeichnung, Lieferschein

Die Spanplatten sind mit der zugehörigen Emissionsklasse nach Tabelle 1, Spalte 1, wie folgt zu kennzeichnen:

- a) Roh-Spanplatten mit E 1, E 2 oder E 3;
- b) Spanplatten, die nach der „Richtlinie über die Verwendung von Spanplatten hinsichtlich der Vermeidung unzumutbarer Formaldehydkonzentrationen in der Raumluft“ werksmäßig beschichtet sind, mindestens je Verpackungseinheit mit der Emissionsklasse der Roh-Spanplatte unter Hinzufügung der Zahl 1, d. h. E 2-1 oder E 3-1;
- c) erst nach der werksmäßigen Beschichtung klassifizierte Spanplatten mit E 1 b.

Die Kennzeichnung muß auch auf dem Lieferschein vermerkt sein.

Die Kennzeichnungsforderungen anderer Bestimmungen (z. B. Normen) bleiben hiervon unberührt.

232344

DIN 68 140**Keilzinkenverbindung von Holz**

RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung
v. 30. 6. 1981 - V B 3 - 472.104

1. Die Norm

DIN 68 140, Ausgabe Oktober 1971,
- Keilzinkenverbindung von Holz -

wird hiermit nach § 3 Abs. 3 der Landesbauordnung
(BauO NW) als technische Baubestimmung bauauf-
sichtlich eingeführt.

Anlage Die Norm wird als Anlage bekanntgegeben.

Die Norm DIN 68 140, Ausgabe Oktober 1971, ersetzt die
Norm DIN 68 140, Ausgabe Juni 1960, die mit RdErl. d.
Ministers für Wiederaufbau v. 2. 12. 1960 (MBl. NW. 1961
S. 15) bauaufsichtlich eingeführt worden ist.

2. Der RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 2. 12. 1960
(MBl. NW. 1961 S. 15/SMBL. NW. 232344), mit dem die
Norm DIN 68 140, Ausgabe Juni 1960, bauaufsichtlich
eingeführt wurde, wird hiermit aufgehoben.3. Das Verzeichnis der nach § 3 Abs. 3 BauO NW einge-
führten technischen Baubestimmungen, Anlage zum
RdErl. d. Innenministers v. 18. 11. 1979 (SMBL. NW.
2323), ist in Abschnitt 5.5 wie folgt zu ändern:

Spalte 1: 68 140

Spalte 2: Oktober 1971

Spalte 3: Keilzinkenverbindung in Holz

Spalte 4: 30. 6. 1981

Spalte 5: MBl. NW. S. 1508/SMBL. NW. 232344

4. Weitere Stücke der Norm DIN 68 140, Ausgabe Oktober
1971, können bei der Beuth Verlag GmbH, Burggrafen-
straße 4-10, 1000 Berlin 30, oder Kamekestraße 2-8, 5000
Köln 1, bezogen werden.

DK 674.028.11 : 694.2

DEUTSCHE NORMEN

Anlage
Oktober 1971

Keilzinkenverbindung von Holz

DIN
68 140

Wood Finger-Jointing

Maße in mm

1. Geltungsbereich

Diese Norm gilt für Keilzinkenverbindungen bei Bauteilen, die nach DIN 1052 berechnet werden müssen oder hohen mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt sind (Beanspruchungsgruppe I) und bei Fenstern, Fußböden, Sitzmöbel u. ä. (auch Beanspruchungsgruppe II zulässig).

2. Begriff

Die Keilzinkenverbindung ist eine Verbindung zweier Vollhölzer, z. B. Bretter, Bohlen, Balken oder zweier zuvor verleimter Holzteile, z. B. Brettschichtholz, deren Enden mit keilförmigen Zinken gleicher Teilung und gleichen Profils ineinandergreifen und miteinander verleimt sind.

3. Zinkenprofile und Beanspruchungsgruppen

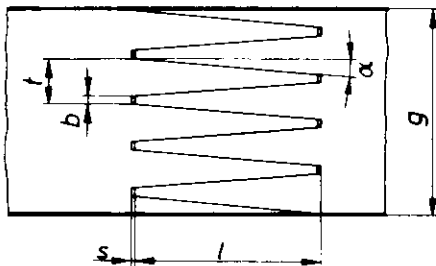


Bild 1.

Es bedeuten:

 l = Zinkenlänge g = Gesamtbreite der Zinkenverbindung t = Zinkenteilung b = Breite des Zinkengrunds s = Zinkenspiel α = Flankenwinkel $e = \frac{s}{l}$ = relatives Zinkenspiel $v = \frac{b}{t}$ = Verschwächungsgrad

Bezeichnung einer Keilzinkenverbindung der Beanspruchungsgruppe I mit $l = 50$ mm Zinkenlänge:

Keilzinkenverbindung I – 50 DIN 68 140

Anmerkung: Breite Randzinken nach Bild 6 sind besonders zu vereinbaren.

Änderung Oktober 1971:

Inhalt vollständig überarbeitet. Siehe auch Erläuterungen.

Tabelle 1. Flankenwinkel und Verschwächungsgrad

Beanspruchungsgruppe	v	l	α
I	$\leq 0,18$	≤ 10	$\leq 7,5^\circ$ (1 : 7,6)
		> 10	$\leq 7,1^\circ$ (1 : 8)
II	$\leq 0,25$	≤ 10	$\leq 7,5^\circ$ (1 : 7,6)
		> 10	$\leq 7,1^\circ$ (1 : 8)

Tabelle 2. Zinkenprofile (Vorzugsprofile)

Beanspruchungsgruppe	l	t	b	v
I und II	7,5	2,5	0,2	0,08
	10	3,7	0,6	0,16
	20	6,2	1	0,16
	50	12	2	0,17
	60	15	2,7	0,18
II	4	1,6	0,4	0,25
	15	7	1,7	0,24
	30	10	2	0,2

Bei Beanspruchungsgruppe II sind Randzinken mit breitem Zinkengrund b bis 5 mm zulässig (siehe Bild 6); die Breite b darf jedoch 10 % der Gesamtbreite g der Zinkenverbindung nicht überschreiten.

Die einzelnen Größen müssen in folgendem Verhältnis zueinander stehen:

bei Zinkenlänge $l \leq 10$ min. $l = 3,6 t (1 - 2v)$

bei Zinkenlänge > 10 min. $l = 4 t (1 - 2v)$

4. Ausführung der Keilzinkenverbindung

4.1. Feuchtigkeitsgehalt der Hölzer im Zeitpunkt der Verleimung

Der Feuchtigkeitsgehalt der beiden miteinander zu verbindenden Hölzer soll möglichst gleich sein, der Feuchtigkeitsunterschied darf 5 % nicht überschreiten. Der Feuchtigkeitsgehalt soll dem mittleren Holzfeuchtigkeits-Gleichgewichtsgehalt am Verwendungsort entsprechen. Bei Hölzern für tragende Bauteile ist DIN 1052 zu beachten und bei Tischlerarbeiten DIN 18 355.

Frühere Ausgaben: 6.60

4.2. Herstellung der Keilzinken

Bei der Herstellung der Keilzinken ist auf einwandfreies Passen zu achten. Das ist nur mit Spezialwerkzeugen (Fräsern oder Sägen) und Spezialmaschinen zu erreichen. Die Fräsrichtung kann in einem beliebigen Winkel zur Oberfläche der Hölzer liegen.

Bei Keilzinkenverbindungen mit einer Zinkenlänge l ab 10 mm muß bei Beanspruchungsgruppe I nach dem Pressen noch ein relatives Zinkenspiel $e \approx 0,03$ vorhanden sein.

Bei Vollholz, Beanspruchungsgruppe I, soll der Abstand des Zinkengrunds bis zum nächsten Ast mindestens 100 mm betragen. Punktäste bleiben unberücksichtigt.

Im Bereich zwischen Zinkengrund und 100 mm Abstand hiervon können ebenfalls Äste vorhanden sein, deren Durchmesser jedoch nicht größer sein darf als $\frac{1}{3}$ des Abstandes Zinkengrund – Ast. Die Güteanforderungen der vorgeschriebenen Güteklasse sind unabhängig davon zu beachten.

4.3. Verleimung der Keilzinken

Um Fehlpassungen infolge Zu- oder Abnahme des Feuchtigkeitsgehaltes des Holzes zu vermeiden, sind die Holzteile möglichst am gleichen Tag zu verleimen, an dem sie gezinkt wurden. Bei Beanspruchungsgruppe I darf der Zeitraum zwischen Herstellung des Zinken und Verleimung nicht mehr als 24 Stunden betragen, andernfalls muß eine Formänderung der Zinken durch Aufsetzen von Gegenstücken verhindert werden.

4.3.1. Art der Leime

Zum Verleimen der Keilzinken können alle Leime mit fugenfüllenden Eigenschaften verwendet werden. Bei der Auswahl der Leime sind die Klimabedingungen zu beachten, denen die Keilzinkenverbindung später ausgesetzt ist. Verbindungen von Bauteilen nach DIN 1052 dürfen nur mit Leimen hergestellt werden, die die Prüfung nach DIN 68 141 bestanden haben. Beanspruchungsgruppen der Verleimung siehe DIN 68 602 (z. Z. noch Entwurf).

4.3.2. Leimauftrag

Mehrkomponentenleime dürfen nur im Untermischverfahren verarbeitet werden. Zweiseitiger Leimauftrag ist erforderlich. Bei Beanspruchungsgruppe II ist einseitiger Leimauftrag zulässig, wenn der Leim die Fläche des Keilzinkens bis zum Zinkengrund vollständig bedeckt und vor dem Pressen ausreichend Zeit zur gegenseitigen Benetzung der miteinander zu verbindenden Keilzinken bleibt.

4.3.3. Pressen

Die Keilzinkenverbindung wird grundsätzlich unter Längspreßdruck (Preßdruck in Zinkenrichtung) hergestellt. In bestimmten Fällen ist außerdem ein Querpreßdruck (Preßdruck senkrecht auf die außenliegenden Zinkenflanken) erforderlich.

4.3.3.1. Längspressen

Im Regelfall reicht kurzzeitiges Pressen aus. Der volle Preßdruck muß mindestens 2 Sekunden aufrecht erhalten bleiben.

Bei Nadelholz muß der Preßdruck bei

bis 10 mm langen Zinken etwa

$$12 \text{ N/mm}^2 (\approx 120 \text{ kp/cm}^2)$$

60 mm langen Zinken mindestens

$$2 \text{ N/mm}^2 (\approx 20 \text{ kp/cm}^2)$$

betragen. Zwischenwerte müssen entsprechend der Zinkenlänge gewählt werden.

Bei Laubholz sind um 30 % höhere Werte anzunehmen.

Bei Keilzinkenverbindungen über den ganzen Querschnitt von Bauteilen aus Brettschichtholz muß der Preßdruck mindestens $1 \text{ N/mm}^2 (\approx 10 \text{ kp/cm}^2)$ betragen.

Ist für das Längspressen ein seitliches Einspannen der zu verbindenden Hölzer erforderlich, dann darf der Festhaltedruck senkrecht zur Faserrichtung bei

$$\text{Nadelholz } 2 \text{ N/mm}^2 (\approx 20 \text{ kp/cm}^2)$$

$$\text{Laubholz } 3 \text{ N/mm}^2 (\approx 30 \text{ kp/cm}^2)$$

nicht überschreiten.

4.3.3.2. Querpressen

Querpressen ist bei Beanspruchungsgruppe I erforderlich, wenn die Zinkenlänge l über 25 mm und die Gesamtbreite g unter 100 mm ist. Der Querpreßdruck von 1 bis $2 \text{ N/mm}^2 (\approx 10 \text{ bis } 20 \text{ kp/cm}^2)$ ist so lange aufrecht zu erhalten, bis die Verleimung der Randzinken eine ausreichende Festigkeit erreicht hat.

4.3.4. Aushärten

Keilzinkenverbindungen müssen bis zur vollständigen Aushärtung des Leimes bei mindestens 18°C Lufttemperatur lagern, wenn die Aushärtung nicht durch erhöhte Wärmezufuhr in kurzer Zeit erfolgen kann. Hochfrequenzenergie (Generatorleistung mindestens 3 kW) zur weitgehenden Aushärtung der Keilzinkenverleimung unter Preßdruck ist bei Beanspruchungsgruppe I zu empfehlen; sie ist bei Beanspruchungsgruppe I in allen Fällen notwendig, in denen keine stoßfrei arbeitende, mechanische Stapelanlage vorhanden ist oder bei rascher Taktfolge die Massenkkräfte der verleimten Holzteile die noch nicht ausreichend feste Keilzinkenverbindung auseinanderzureißen drohen.

5. Berechnung von Keilzinkenverbindungen der Beanspruchungsgruppe I

Bei Keilzinkenstößen über den ganzen Querschnitt einteiliger Hölzer oder von Bauteilen aus Brettschichtholz muß die Querschnittsschwächung entsprechend berücksichtigt werden.

Sind bei Bauteilen aus Brettschichtholz die einzelnen Bretter für sich gezinkt, so ist bei der Berechnung von Querschnitt, Trägheits- und Widerstandsmoment keine Abminderung vorzunehmen. Dies gilt auch für einteilige Hölzer, sofern die Herstellung der Keilzinkenverbindung einer Güteüberwachung unterliegt (Eigen- und Fremdüberwachung).

Die beiden miteinander verzinkten Teile können auch einen beliebigen Winkel miteinander bilden. Es ist hierbei zu beachten, daß die zulässigen Druckspannungen entsprechend dem Winkel nach DIN 1052 abgemindert werden müssen. Dabei dürfen nur die zulässigen Spannungen für Bauholz Güteklasse II nach DIN 4074 eingesetzt werden.

Erläuterungen

Der FNHOLZ-Arbeitsausschuß „Keilzinkenverbindung von Holz“ hat die Ausgabe Juni 1960 von DIN 68 140 vollständig überarbeitet.

Neu in die Beanspruchungsgruppe I, die für Bauteile gilt, welche nach DIN 1052 zu berechnen sind oder hohen mechanischen Beanspruchungen ausgesetzt werden, wurden kurze Keilzinken ab 7,5 mm Länge und für Beanspruchungsgruppe II ab 4 mm Länge aufgenommen (siehe Bilder 2 und 3).

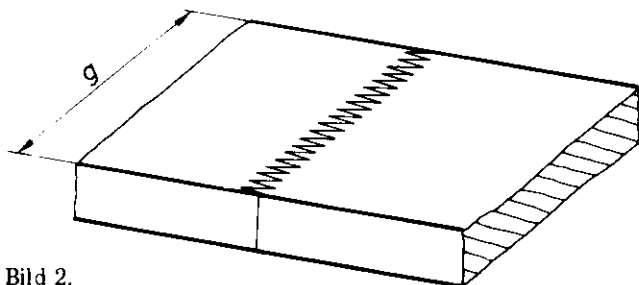


Bild 2.

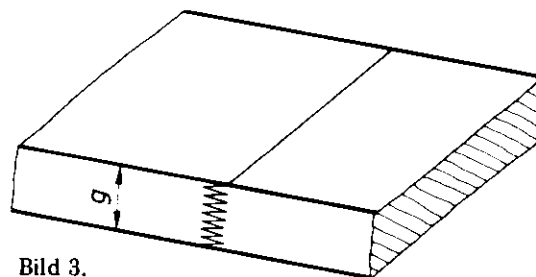


Bild 3.

Verbindungen mit längeren Zinken sind in den Bildern 4 und 5 dargestellt.

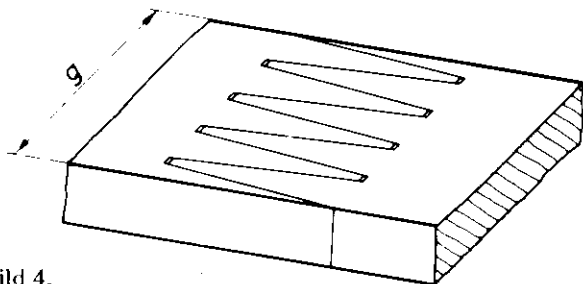


Bild 4.

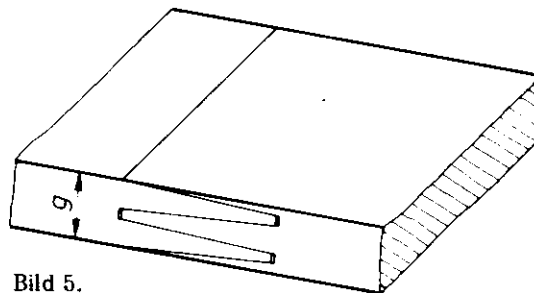


Bild 5.

Die Norm unterscheidet nicht mehr zwischen den Formen A und B. Keilzinkenverbindungen mit breiten Randzinken der bisherigen Form B (Bild 6) sind in der Beanspruchungsgruppe II weiterhin zulässig, die z. B. für Fenster, Türen, Fußböden und Sitzmöbel gilt. Die Beanspruchungsgruppe III wurde ersatzlos gestrichen.

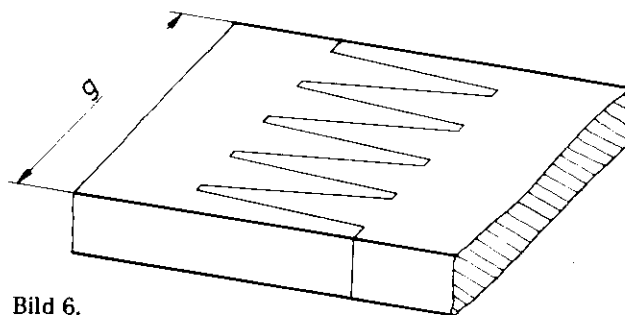


Bild 6.

631

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO)

**Betriebsmittel (§ 43 Abs. 1 LHO);
hier: Aussetzung des Anforderungs- und
Bereitstellungsverfahrens**

RdErl. d. Finanzministers v. 10. 6. 1981 -
I D 5 - 0043 - 2

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird das Betriebsmittelanforderungs- und -bereitstellungsverfahren für das Land Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. 10. 1981 versuchsweise eingestellt. Betriebsmittel gelten in Höhe der bereitgestellten Ausgaben als zugewiesen. Das Betriebsmittelverfahren - Bund - bleibt unberührt.

- MBl. NW. 1981 S. 1512.

7861

7817

Richtlinien für die Förderung von betrieblichen Investitionen in der Landwirtschaft

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 3. 7. 1981 - II A 3 - 2114/02.1 - 3353 -
und III B 3 - 228 - 23310

Mein RdErl. v. 11. 11. 1975 (SMBl. NW. 7861) wird wie folgt geändert:

In Nummer 1.241 erhält der 1. Absatz folgende Fassung:

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung dürfen nur gefördert werden, soweit sie zur Schaffung von insgesamt 400 Mastschweinplätzen (einschließlich der vorhandenen Plätze) pro Betrieb erforderlich sind. Für Investitionen in diesem Bereich, die über diese Zahl der Mastschweinplätze hinaus vorgenommen werden, werden Förderungsmittel nicht gewährt.

- MBl. NW. 1981 S. 1512.

79030

Vorschrift über Bewirtschaftungsgrundsätze und mittelfristige Betriebsplanungen im Staats- und Gemeindewald (BePla 77)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 7. 7. 1981 - IV A 2 30 - 10 - 00.00

Mein RdErl. v. 22. 12. 1977 (SMBl. NW. 79030) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4.2 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Vor Beginn der mittelfristigen Betriebsplanung sind im Staatswald die Außengrenzen nach Maßgabe der Nummer 3 der Vorschrift über die Grundstücksverwaltung und den Grundstücksverkehr in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GRU 81) v. 15. 4. 1981 (MBl. NW. S. 1128/SMBl. NW. 79011) zu überprüfen und gegebenenfalls herzustellen.

2. In Nummer 4.3 Abs. 2 erhält das in Klammern stehende Zitat folgende Fassung:

(RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 15. 7. 1970 - SMBl. NW. 71341).

- MBl. NW. 1981 S. 1512.

II.

Ministerpräsident

Generalkonsulat der Republik Haiti, Hamburg

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 3. 7. 1981 -
I B 5 - 418 - 2/81

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Haiti in Hamburg ernannten Herrn Carl Duthiers am 29. Mai 1981 das Exequatur als Generalkonsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt das Bundesgebiet.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Fritzner Vilain, am 15. September 1975 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1981 S. 1512.

Innenminister

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Innenministers v. 2. 7. 1981 -
II C 4/12 - 23.44

Der Dienstaussweis Nr. 869 des Regierungsamtsinspektors Roland Grabowski, geb. am 23. 11. 1950 in Detmold, wohnhaft Am Heisterdahl 4, 4052 Korschenbroich 3, ausgestellt am 29. 3. 1972 vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, ist verlorengegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausses wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen, Völklinger Str. 49, 4000 Düsseldorf, zurückzugeben.

- MBl. NW. 1981 S. 1512.

Justizminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Köln

Bek. d. Justizministers v. 1. 7. 1981 -
5413 E - I B. 160

Bei dem Amtsgericht Köln ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten.

Der Stempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Präsidenten des Amtsgerichts Köln mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels

Gummistempel
Durchmesser: 34 mm
Umschrift: Amtsgericht Köln
Kenn-Nummer: 735.

- MBl. NW. 1981 S. 1512.

Personalveränderungen**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Ministerialrat Dr. G. Diers zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektor H. Scheele zum Ministerialrat

Regierungsmedizinaldirektor z. A. Dr. H. Schmitz zum
Regierungsmedizinaldirektor unter Verleihung der Eigen-
schaft eines Beamten auf Lebenszeit

Oberregierungsrätin E. Horn zur Regierungsdirektorin
(z. Zt. abgeordnet zum Minister für Bundesangelegenhei-
ten)

Nachgeordnete Dienststellen:**Gewerbeaufsichtsverwaltung:**

Es sind ernannt worden:

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. R. Sudbrock –
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Soest – zum Regie-
rungsgewerbeberater

Dr. med. M. Linnert – Staatlicher Gewerbearzt Bochum
– zum Obergewerbemedizinalrat z. A.

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. W. Müller – Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Hagen – zum Regierungsgewerbe-
rat z. A.

Gewerbereferendar Dipl.-Ing. F. Lorenz – Staatliches
Gewerbeaufsichtsamt Dortmund – zum Regierungsgewerbe-
berater z. A.

Es sind versetzt worden:

Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. L. Wolter – Staatli-
ches Gewerbeaufsichtsamt Solingen – an die Zentralstelle
für Sicherheitstechnik, Strahlenschutz und Kerntechnik
der Gewerbeaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen

Oberregierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. H. Seume – Staat-
liches Gewerbeaufsichtsamt Düsseldorf – an das Staatli-
che Gewerbeaufsichtsamt Solingen

Regierungsgewerbeberater Dipl.-Ing. U. Becker – Regie-
rungspräsident Köln – an das Bundesministerium für Ar-
beit und Sozialordnung

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. W. Müller – Staat-
liches Gewerbeaufsichtsamt Hagen – an das Staatliche
Gewerbeaufsichtsamt Essen

Regierungsgewerbeberater z. A. Dipl.-Ing. F. Lorenz – Staat-
liches Gewerbeaufsichtsamt Dortmund – an das Staatli-
che Gewerbeaufsichtsamt Hagen

Es ist in den Ruhestand getreten:

Regierungsgewerbebedirektor Dipl.-Ing. T. Gärtner –
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hagen –

Arbeitsgerichtsbarkeit:

Es sind ernannt worden:

Richter Dr. R. Vossen zum Richter am Arbeitsgericht
beim Arbeitsgericht Duisburg

Richterin G. Meyer-Wopperer zur Richterin am Ar-
beitsgericht beim Arbeitsgericht Köln

Richter G. Stiens zum Richter am Arbeitsgericht beim
Arbeitsgericht Bochum

Direktor des Arbeitsgerichts Dr. H. Iffland zum Vorsit-
zenden Richter am Landesarbeitsgericht beim Landesar-
beitsgericht Düsseldorf

Richter am Arbeitsgericht H. Münster zum Richter am
Arbeitsgericht als der ständige Vertreter eines Direktors
beim Arbeitsgericht Köln

Richter am Arbeitsgericht W. Beeker zum Direktor des
Arbeitsgerichts beim Arbeitsgericht Duisburg

Es sind versetzt worden:

Richterin am Arbeitsgericht B. Gantz-Rathmann vom
Arbeitsgericht Paderborn in den Dienst des Landes Ham-
burg

Richterin am Arbeitsgericht R. Westphal vom Arbeits-
gericht Hamm an das Arbeitsgericht Dortmund

– MBl. NW. 1981 S. 1513.

Landesrechnungshof

Es ist in den Ruhestand getreten:

Direktor beim Landesrechnungshof
Dr. Wilhelm Viebahn.

– MBl. NW. 1981 S. 1513.

Einzelpreis dieser Nummer 5,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X